

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

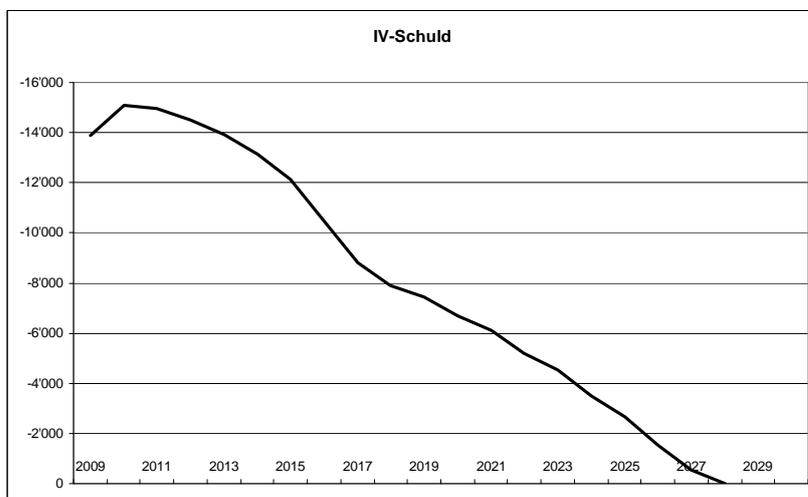
Sanierung und langfristiger Ausgleich der Rechnung

Die IV-Revision 6b ist der letzte Schritt des IV-Sanierungsplans. Sie soll die Versicherung ab 2018 dauerhaft finanziell wieder ins Lot bringen. Die Auswirkungen der Defizite der vergangenen Jahre müssen beseitigt werden und es muss vermieden werden, dass die Versicherung erneut rote Zahlen schreibt. Das bedeutet, dass die IV ihre Schulden zurückzahlen muss und dass es einen wirksamen Interventionsmechanismus braucht, um einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern.

Entschuldung

Anfangs der 1990er-Jahre begann die IV jährlich Defizite auszuweisen, und sie kehrte nie mehr wirklich in die schwarzen Zahlen zurück. Als Folge davon verzeichnet sie heute Schulden von 15 Milliarden Franken. Bisher stand die AHV für die Defizite der IV gerade, und sie deckt die Schulden der IV.

Der Gesetzgeber will die IV nachhaltig sanieren. Dafür muss die Versicherung ihre Schulden bei der AHV zurück zahlen. Die IV-Revision 6b sieht eine an den Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds gekoppelte Rückzahlung vor. Liegt dieser Stand bei 50% oder mehr einer Jahresausgabe, also dem gesetzlichen Minimum, wird der Überschuss an die AHV überwiesen. Sinkt der Stand unter 50%, wird die Rückzahlung gestoppt. Gemäss den aktuellen Projektionen und unter Berücksichtigung der mit der 6. IV-Revision vorgeschlagenen Massnahmen scheint eine Entschuldung der Invalidenversicherung bis 2028 realistisch.



Interventionsmechanismus

Bisher konnte die IV zur Deckung ihrer Defizite auf die finanzielle Unterstützung der AHV zählen. Ab 2011 wird das nicht mehr der Fall sein, da die IV und die AHV finanziell unabhängig voneinander sein werden. Die IV wird über einen eigenständigen Ausgleichsfonds verfügen und muss ihre Ausgaben mit den eigenen Mitteln decken.

Mit der IV-Revision 6b soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden, um das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig zu sichern. Der Mechanismus verhindert, dass die IV künftig Defizite ausweist und sich verschuldet. Zwei Varianten werden in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt. Beiden Varianten gemeinsam ist, dass der Interventionsmechanismus greift, sobald der Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe fällt. Dies löst aus, dass der Bundesrat der Bundes-

versammlung in einer Botschaft die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen unterbreiten muss. Die Varianten unterscheiden sich darin, zu welchem Zeitpunkt er die Lohnbeiträge erhöht, um die Liquidität der Versicherung zu garantieren, und ob er auch auf der Ausgabe-seite Massnahmen ergreift. In Variante 1 erhöht der Bundesrat zur Sicherung der flüssigen Mittel den Beitragssatz um maximal 0,2 Lohnprozent. In Variante 2 erfolgt noch keine Beitragserhöhung, wenn der IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe fällt. Erst bei Unterschreiten einer zweiten Interventionsschwelle von 30% wird der Beitragssatz um 0,3 Lohnprozent erhöht. Gleichzeitig tritt dann als ausgabenseitige Massnahme auch eine Reduktion der Renten um 5% in Kraft. In beiden Varianten kommen die Massnahmen nur solange zum Tragen, bis das gesetzliche Minimum von 50% wieder erreicht wird.

Auskünfte:

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen

Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch